Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre	Eingangsstempel

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)

1. ☐ Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 1 BMG)

2. ☐ Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) übermittelt werden, soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören. (§ 42 Abs. 2 BMG**)**

☐ Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich**)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

3. ☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. (§ 50 Abs. 5 i. v. m. § 50 Abs. 1 BMG)

4. ☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z. B. 75. Geburtstag oder goldene Hochzeit). Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!

Ort, Datum	Unterschrift des Erklärenden	Unterschrift Ehegatte

Bemerkung/Vermerke/Entgegen genommen

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlicher schutzwürdiger Interessen. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung (ggf. Nachweise erforderlich!)

Hinweis: Die Auskunftssperre wird auf 2 Jahre befristet. Sie kann jedoch auf Antrag verlängert werden (§ 50 Abs. 4 BMG)

Begründung des Antragstellers

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Erklärenden

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

1./2. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

3. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

4. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

Auskunftssperre, für die eine Begründung erforderlich ist:

Auskunftssperre, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden. Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.